

Rechtsmittel ZPO/BGG (Fassung 17.2.14)

Prof. Isaak Meier

I. Allgemeines

Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von Fr. 100'000.- wird abgewiesen u.a. mit der Begründung, dass die Annahme der Offerte durch B nicht bewiesen worden sei. Es sei lediglich erstellt, dass B das Angebot als sehr gut bezeichnet habe. Hieraus könne jedoch nach Treu und Glauben nicht auf die Annahme der Offerte geschlossen werden.

Welche Rechtsmittel kann K ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

Die Klage vor dem Bezirksgericht auf Bezahlung von Fr. 100'000.- wird gestützt auf die als richtig anzunehmenden Behauptungen gutgeheissen, nachdem die beklagte Partei sowohl innert der ersten Frist als auch innert der Nachfrist von ZPO 223 keine Klageantwort eingereicht hat. Zugleich werden Zinsen von 5% zugesprochen, obwohl die klagende Partei diese nicht verlangt hat.

Der Beklagte möchte etwas gegen das Urteil unternehmen. Er selber konnte den Termin nicht wahrnehmen, weil sein 19-jähriger Sohn das per Post zugestellte Urteil entgegengenommen, ihm jedoch nicht weitergeleitet hat.

II. Einzelne Rechtsmittel

1. Rechtsmittel vor kantonalen Instanzen

1.1. Berufung

Variante 1: Die Klage des K gegen B auf Bezahlung von Fr. 12'000.- wird vom Einzelgericht unter anderem mit der Begründung gutgeheissen, die Parteifähigkeit eines rechtlichen Gebildes (Verein) sei entgegen der Ansicht der Beklagten gegeben. Strittig war, ob der Verein jemals über Statuten verfügt hat. Namentlich der betagte Zeuge X bestätigte dies. Nicht völlig geklärt war allerdings, ob der Inhalt der Statuten den gesetzlichen Anforderungen genüge. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Inhalt genügend sei.

Welches Rechtsmittel kann B ergreifen?

Variante 2: Im gleichen Fall kommt das Gericht zum Schluss, dass es angebracht sei, vorweg (vor der Entscheidung in der Sache) eine Entscheidung über die Parteifähigkeit zu fällen.

Welche Rechtsmittel kann B ergreifen?

1.2. Beschwerde und ihre Abgrenzung zur Berufung

Fall 1: K klagt vor dem Bezirksgericht als Kollegialgericht gegen B mit dem Rechtsbegehren, es sei der Beklagte zu verpflichten, eine (geplante) konkurrenzierende Tätigkeit zu unterlassen. Im Laufe des Prozesses will B diese Tätigkeit trotzdem aufnehmen. Ein deshalb eingereichtes Begehren um vorsorgliche Massnahmen wird vom Gericht abgewiesen. Später wird auch die Klage abgewiesen.

Welches Rechtsmittel kann K ergreifen?

Fall 2: Im Urteil des Einzelgerichtes ist die beklagte Partei B, die nicht anwaltlich vertreten war, zur Bezahlung von Fr. 5'000.- verpflichtet worden. In der Begründung heisst es u.a., die Forderung sei zwar möglicherweise verjährt, B habe es jedoch unterlassen, die Verjährungseinrede zu erheben.

Welches Rechtsmittel kann der nunmehr anwaltlich vertretene B erheben?

1.3. Revision

Die Klage des K auf Bezahlung von Fr. 12'000.- wird u.a. mit der Begründung gutgeheissen, dass nicht bewiesen worden sei, dass B rechtzeitig Mängelrüge erhoben habe. Zwei Jahre nach Abschluss des Prozesses findet B ein Schreiben, in dem er die Mängelrüge sofort nach Erhalt der Sache erwähnt hat.

Was kann B unternehmen?

1.4. Beschwerde nach ZPO und kantonale Aufsichtsbeschwerde

Fall 1: In der Instruktionsverhandlung vor dem Handelsgericht macht der Referent eine abschätzige Bemerkung gegen den Rechtsanwalt der beklagten Partei. Dieser möchte dies nicht auf sich sitzen lassen.

Was kann er unternehmen?

Fall 2: Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens hat Rolf Roth eine Klage auf Bezahlung von Fr. 100'000.- als Schadenersatz aus ausservertraglicher Haftung eingereicht. Nach den Vorträgen an der Hauptverhandlung hört Rolf Roth über 10 Monate nichts mehr vom Gericht. Eine telefonische Nachfrage ergibt, dass der nächste Schritt voraussichtlich in drei Monate erfolge.

Was kann Rolf Roth unternehmen?

2. Bundesrechtliche Rechtsmittel

Fall 1: Das Handelsgericht weist die Klage auf Bezahlung von Fr. 100'000.- u.a. mit der Begründung ab, dass die klagende Partei K nicht Arbeitnehmer von B gewesen sei, sondern mit B eine einfache Gesellschaft gebildet habe. Das von beiden Parteien unbestrittene Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen schliesse einen Arbeitsvertrag aus.

Was kann K gegen diese Entscheidung unternehmen?

Fall 2: Auf die Klage auf Bezahlung von Fr. 5'000.- ist mit der Begründung nicht eingetreten worden, dass die beklagte Partei B keinen Wohnsitz in der Schweiz habe. Der bewiesene Aufenthalt von 6 Monaten in der Schweiz stelle keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne dar.

Welches Rechtsmittel kann die klagende Partei ergreifen?

Wie wäre die Rechtslage, wenn das Gericht die Zuständigkeit bejaht und vor der Weiterführung des Verfahrens einen separaten Entscheid fällt?

Fall 3: Die Kollektivgesellschaft B hat in einem Verfahren vor dem Handelsgericht ein Begehren um unentgeltliche Prozessführung mit der Begründung gestellt, dass sowohl die Ge-

sellschaft als auch die Gesellschafter über keine Mittel zur Führung des Prozesses verfügten. Das Handelsgericht weist das Begehren ab.

Welche Rechtsmittel kann die Kollektivgesellschaft ergreifen? (Es ist der ganze Instanzenzug aufzuzeigen)

III. Besondere Anfechtungsobjekte

Fall 1: Die Klage der Wahrenhaus AG gegen Robert Keller auf Bezahlung von Fr. 15'000.- aus einem Kaufvertrag wird vor erster Instanz gutgeheissen. Die Rechtsmittelinstanz entzieht auf Antrag der klagenden Partei die aufschiebende Wirkung, namentlich mit der Begründung, das Rechtsmittel sei offensichtlich aussichtslos.

Mit was muss Robert Keller rechnen?

Was kann er gegen diese Entscheidung unternehmen?

Fall 2: In einem erbittert geführten Scheidungsprozess verfügen beide Parteien (Rita M. gegen Peter M. mit zwei Kindern) zunächst über umfangreichere eigene Mittel. In der Berufungsinstanz beantragt Rita die unentgeltliche Prozessführung, da ihr Unternehmen wegen Rezession in grosse Schwierigkeiten gekommen ist. Das Gericht weist das Begehren mit der Begründung ab, dass ihr Ehemann Peter verpflichtet sei, ihr die Prozessführung zu finanzieren.

Was können Peter und/oder Rita gegen diese Entscheidung unternehmen?